

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 8.— Mark für das Vierteljahr ohne Beleggeld. — Einzelhefte müssen bis Montag mittig in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Einzelpreis beträgt 70 Hf. für die 6 gefalteten Beilagen. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 39 Sonntag, den 28. September 1920 1920

Das Ergebnis der Tabak-Cagung in Bad Homburg für die Tabakarbeiter.

Wie bekannt, tagten vom 13. bis 16. September die verschiedenen Delegationen des Tabakgewerbes in Bad Homburg, um zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Diese Tagung hatte ein anderes Gepräge als ähnliche Versammlungen vor der Revolution. Damals waren die Arbeitgeber hilflos und bestimmten allein den Gang der Dinge, während heute die Arbeitervertreter in allen Angelegenheiten ein wichtiges Wort mitzubringen haben. Dadurch werden natürlich die Beschäftigten wesentlich zugunsten der Arbeiter beeinflusst. Das zeigt sich namentlich bei einer Prüfung des Ergebnisses der Tabak-Tagung in Bad Homburg. Wenn auch nicht alle Forderungen der Tabakarbeiter restlos anerkannt worden sind und noch manche berechtigten Wünsche unberücksichtigt bleiben mußten, so sind doch nennenswerte Erfolge erzielt worden und manche Hindernisse, die der gewöhnlichen Arbeit im Wege standen, sind weggeräumt worden. Dies zeigt man so recht das Resultat einer planmäßigen gewerkschaftlichen Organisationsarbeit, und es muß nun das Weiterben aller Tabakarbeiter sein, regie mitzuwirken an der inneren und äußeren Stärkung des deutschen Tabakgewerbes. Seit der Unordnung sind das Ergebnis der Tagung in Bad Homburg, das ist, was durch die gewerkschaftliche Organisationsarbeit erreicht worden ist und was erreicht werden kann, wenn alle Tabakarbeiter, nicht durch politische und religiöse Meinungsverschiedenheiten getrennt, sondern vereint in einer Organisation geschlossen dem Ziele zustreben. Weiter unten bringen wir die Beschlüsse, Vereinbarungen usw. zur Kenntnis der Mitglieder. Diese sind aber nicht sein Bemühen haben. Es muß heißen, es geht darum, daß diese Vereinbarungen nun auch sofort und überall zur Durchführung gelangen. Daran hat es jeder noch an manchen Stellen gefehlt. Zum Teil wurde durch den Widerstand der Durchführung in Arbeit geblieben, zum Teil aber auch verschoben durch die Beschäftigten und Inaktivität der Tabakarbeiter. Das muß für die Zukunft anders werden, sonst haben alle Beschlüsse, Vereinbarungen und Verhandlungen keinen Wert. Der Raum einer Nummer des „Tabak-Arbeiter“ genügt nicht, alle Vereinbarungen eingehend zu erläutern. Das muß, soweit notwendig, in späteren Nummern nachgeholt werden. Notwendig ist zunächst, daß alle für die Tabakarbeiter notwendigen Vereinbarungen (sogar in dieser Nummer veröffentlicht) werden, und das soll nachfolgend geschehen.

Zigarrenherstellung.

Vertrag zum Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller G. B., Sitz Berlin

Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband, Bremen, der Zentralverband christl. Tabakarbeiter Deutschlands, Düsseldorf, der Gewerkschaft deutscher Tabakarbeiter (G. D.), Berlin, und der Gewerkschaft der Zigarrenarbeiter, Berlin, haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Der Tarifvertrag vom 17. Januar 1920 und die Grund dieses Tarifvertrages abgeänderten Tarifverträge werden unter folgenden Bedingungen bis zum 30. April 1921 verlängert:

1. Die zum 31. Januar 1921 werden die Löhne nach dem Berliner Vergleich vom 28. August 1920 gehalt.
2. Vom 1. Februar bis 30. April 1921 gilt der Berliner Vergleich vom 28. August 1920 mit der Änderung, daß:
 - a) die Tarifbestimmungen für die Arbeiter der Betriebe ausgeführt sind, haben Anspruch auf Nachzahlung des Lohnbeitrages, der sich nach dem Vergleich bis zum Tage des Auscheidens aus dem Betrieb ergibt.
 - b) Der Entlohnung für die Zeitlohnarbeiter ist der 28. August, so daß die im Vergleich vereinbarten Zuschläge für die Zeitlohnarbeiter zu dem am 28. August bestehenden Zeitlohn hinzukommen.
 - c) Die Frage, ob auf die Ferienentschädigungen bei Ferien, welche nach dem 1. Juni liegen, auch die sich aus dem Vergleich ergebenden Zuschläge zu zahlen sind, wird dem zentralen Schlichtungsausschuss überlassen.
 - d) Der Fall der Firma Arnold Schindler, Herbolzheim, betr. die Ferienentschädigung bei Ferien, wird in 600-Gleichmachung bei Verpflegung in Schieberkästen, wird bis zur Veränderung des Tarifvertrages zurückgestellt.
 - e) Der Brief der Gauleitung Gachjen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes an die Bezirksgruppe Gachjen wird nach Ausprache von der Arbeitnehmerseite als erledigt erklärt.
 - f) Die Abmachung der Firma Leopold Engelhardt u. Wiemann mit den Arbeitern ihrer Rifenfabrik in Bünde wird unter Zurückstellung der entgegenstehenden grundsätzlichen Bedenken wegen der gegebenen Umstände anerkannt unter der Bedingung, daß damit ein Präzedenzfall geschaffen ist.
 - g) Es vertritt die Arbeitnehmerseite den Anspruch auf Nachzahlung der Beiträge, die entgegen dem Tarifbestimmungen irrtümlich an Arbeitsnehmer eingezogen sind.
 - h) Es wird vereinbart, daß der Satz des Absatz 4 des Punktes VIII des Reichs-Tarifvertrages: „Der Schlichtungsausschuss ist aus der Arbeitergemeinschaft (Untergruppe Zigarren) gebildet“ umgeändert wird in: „Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitergemeinschaft (Untergruppe Zigarren) gewählt.“
 - i) Es wurde die Frage der Akkord- und Ueberstunden in Schließen zu prüfen und von Arbeitnehmerseite vorgebracht, daß in Schließen die im Akkord beschäftigten Arbeiter vielfach im Durchschnitt die Verdienste der Zeitlohnarbeiter der gleichen Kategorie nicht erreichen. Der

Damit haben die Fabrikanten die Lohnsätze, die der Schlichtungsausschuss im Reichs-Verwaltungsministerium den Tabakarbeitern vorgegeben hatte, restlos anerkannt. Sie treten mit dem 1. Februar 1921 in Wirksamkeit. Gleichzeitig ist aber auch in diesem Vertrag eine Klarstellung des Begriffes „Gesamtarbeitslohn“ gegeben. Die Fabrikanten haben ursprünglich auf dem Standpunkt, daß nur die unter Ziffer 3, Absatz 4, bezeichneten Löhne als Gesamtarbeitslohn zu bezeichnen sind, während die Arbeitervertreter diesen Begriff weiter gefaßt wissen wollten, indem Ziffer 3 und 4 des Vertrages eine Festlegung enthalten haben, die der Meinung der Arbeitervertreter entspricht.

Die Gültigkeit des Tarifvertrages und der Bezirksverträge ist mit diesem Vertrag um ein halbes Jahr verlängert worden. Gleichzeitig sind die Kündigungsbestimmungen des Tarifs abgeändert, so daß in Zukunft beiden Parteien die Möglichkeit bleibt, den Tarif zu kündigen, wenn es über die Abänderungsanträge zu keiner Einigung kommt. Bisher war schon der Tarif ohne weiteres gekündigt, wenn es über eine derartige Abänderungsanträge zu keiner Verständigung kam. Arbeitgeber und Arbeiter hätten sich gegenseitig nicht darüber im Zweifel gelassen, daß eine Kündigung des Tarifvertrages notwendig ist. Ob sich aber diese Abänderungsanträge in einer Richtung bewegen, steht auf einem anderen Blatt.

Brot- und Kartoffelzulagen.

Im Berliner Vergleich ist die Bestimmung enthalten, daß die bisher gewährten Brot- und Kartoffelzulagen bei Nachzahlung der Zeurlöhne nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen. Diese Bestimmung hatten Arbeitgeber, besonders in Gießen und Weiden, dahin ausgelegt, daß sie nun auch die rückständigen Brot- und Kartoffelzulagen, die bis zum 28. August fällig, aber infolge monatlicher oder vierteljährlicher Lohnmängel für die Arbeiter nicht eingezogen waren, nicht mehr zahlen müssen. Einer solchen Auslegung sind die Arbeitervertreter entschieden entgegengetreten mit dem Erfolge, daß der R. d. Z. durch Rundschreiben seine Mitglieder dringend ersucht, die rückständigen Brot- und Kartoffelzulagen sofortens in mehreren bei Wochen zu zahlen.

Somit ist sich somit noch Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Berliner Vergleichs ergeben hatten, sind sie durch eine Aussprache im zentralen Tarifsausschuss erledigt worden, und zwar zugunsten der Arbeiter. Auskunft über die Erledigung dieser und anderer Fragen gibt folgende

Verhandlungsmiedererhoff

Der Entlohnung des Tarifsausschusses der deutschen Zigarrenherstellung am 15. und 16. September 1920 zu Bad Homburg, Kurhaus.

1. Für den Berliner Vergleich vom 28. August d. J. besteht über folgende Streitfälle folgende Übereinstimmung:

- a) Arbeiter, welche in der Zeit vom 1. Juni bis zum Tage des Vergleichsabschlusses, dem 28. August, aus einem Betriebe ausgeschieden sind, haben Anspruch auf Nachzahlung des Lohnbeitrages, der sich nach dem Vergleich bis zum Tage des Auscheidens aus dem Betrieb ergibt.
- b) Der Entlohnung für die Zeitlohnarbeiter ist der 28. August, so daß die im Vergleich vereinbarten Zuschläge für die Zeitlohnarbeiter zu dem am 28. August bestehenden Zeitlohn hinzukommen.
- c) Die Frage, ob auf die Ferienentschädigungen bei Ferien, welche nach dem 1. Juni liegen, auch die sich aus dem Vergleich ergebenden Zuschläge zu zahlen sind, wird dem zentralen Schlichtungsausschuss überlassen.
- d) Der Fall der Firma Arnold Schindler, Herbolzheim, betr. die Ferienentschädigung bei Ferien, wird in 600-Gleichmachung bei Verpflegung in Schieberkästen, wird bis zur Veränderung des Tarifvertrages zurückgestellt.
- e) Der Brief der Gauleitung Gachjen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes an die Bezirksgruppe Gachjen wird nach Ausprache von der Arbeitnehmerseite als erledigt erklärt.
- f) Die Abmachung der Firma Leopold Engelhardt u. Wiemann mit den Arbeitern ihrer Rifenfabrik in Bünde wird unter Zurückstellung der entgegenstehenden grundsätzlichen Bedenken wegen der gegebenen Umstände anerkannt unter der Bedingung, daß damit ein Präzedenzfall geschaffen ist.
- g) Es vertritt die Arbeitnehmerseite den Anspruch auf Nachzahlung der Beiträge, die entgegen dem Tarifbestimmungen irrtümlich an Arbeitsnehmer eingezogen sind.
- h) Es wird vereinbart, daß der Satz des Absatz 4 des Punktes VIII des Reichs-Tarifvertrages: „Der Schlichtungsausschuss ist aus der Arbeitergemeinschaft (Untergruppe Zigarren) gebildet“ umgeändert wird in: „Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitergemeinschaft (Untergruppe Zigarren) gewählt.“
- i) Es wurde die Frage der Akkord- und Ueberstunden in Schließen zu prüfen und von Arbeitnehmerseite vorgebracht, daß in Schließen die im Akkord beschäftigten Arbeiter vielfach im Durchschnitt die Verdienste der Zeitlohnarbeiter der gleichen Kategorie nicht erreichen. Der

Vertreter der Bezirksgruppe Schließen des R. d. Z., Herr Arthur Deter, sagt zu, darauf hinzuwirken, daß dem abgeholfen und der Verdienst der Zeitlohnarbeiter der gleichen Kategorie erreicht wird.

Zentraler Schlichtungsausschuss für die Zigarrenherstellung.

Verhandelt zu Homburg am 14. und 15. September 1920.

Als erster Fall steht zur Verhandlung der Streitpunkt der G. B. D. Homburg mit ihrer Tabakarbeiter-Vereinigung über die Forderung der vollen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung. Nach mündlicher Verhandlung wurde folgender Schiedsspruch gefällt: „Der zentral. Schlichtungsausschuss stellt fest, daß die volle Uebernahme der gesetzlichen Arbeiter-Pflichtteile der Kranken- und Invalidenversicherung durch die G. B. D. nach Ziffer IX, 1. Abs., des Reichs-Tarifvertrages als ein besseres Lohnverhältnis anzusehen ist, welches bei Inkrafttreten der Tarifverträge am 1. März 1920 weiter bestehen bleiben müßte.“

Demnach muß also die G. B. D. den Arbeitern die jetzigen Versicherungsbeiträge weiterzahlen, die sie am 1. März 1920 zu zahlen verpflichtet war. Später eingetretene Erhöhungen der Pflichtteile sind von der Arbeiter-Vereinigung selbst zu tragen.“

Der zweite Fall war der Antrag der Bezirksgruppe Mitteldeutschland auf Streichung eines Satzes in ihrem Tarifvertrag, betr. Zuschlag von 8 M für Zigarrenaufbereitung in Wickelpapier. Der Schiedsspruch lautet: „Der zentrale Schlichtungsausschuss kann nach Ziffer VIII des Reichs-Tarifvertrages nicht entscheiden, ob sich ein Tarifvertrag im Akkordprinzip zum Tarifvertrag befindet. Infolgedessen kann dem vorliegenden Antrag der Bezirksgruppe Mitteldeutschland auf Streichung des in ihrem Tarif befindlichen Satzes: „Bei Handarbeiters-Zigarren unter Verwendung von Wickelpapier tritt ein Zuschlag von 8 M pro Zigarre ein“, nicht stattgegeben werden. Es wird aber festgestellt, daß bezüglich der Festlegung der Löhne für die Handarbeiters-Zigarren der Tarifvertrag notwendig erscheint. Dies steht jedoch nur den beiden Tarifkontrahenten zu. Es soll dahingestellt bleiben, ob der Zuschlag von 8 M für 1000 Zigarren, mit Wickelpapier hergestellt, eine zureichende Bewertung der dadurch bedingten Mehrarbeit ist.“

Die Gauleitung Gießen des D. T. M. B. beantragte Entscheidungen über:

- A) Entlohnung der Juristen nach IV 15 des Reichs-Tarifvertrages.
- B) Festlegung der Löhne für Blankkohlischen bei der Firma Rinn u. Claus.

Schiedsspruch:

Der zentrale Schlichtungsausschuss erklärt sich nicht für behauptete, bestehende Tarifverträge abzuändern. Er erscheint ihm aber zweifelhaft, ob bei Festlegung der im Vergleich unter F aufgeführten Tarifbestimmungen die im Reichs-Tarif unter D 15 in Verbindung mit Ziffer 16 aufgestellten Grundzüge genügend beachtet sind. Er empfiehlt deshalb den Vertragsparteien des Bezirks Gießen, hierüber Feststellungen zu machen und eventuell von sich aus eine Aenderung vorzunehmen.

Weiter stellt sich der zentrale Schlichtungsausschuss auf dem Standpunkt, daß das Verbot der entlohnung der Löhne mit der Reichsmaschine als besondere Arbeitsleistung nach Ziffer E 17 des Reichs-Tarifvertrages anzusehen ist.

Blankkohlische Tabak muß wie jeder andere ausländische Tabak nach seiner tatsächlichen Länge in die entsprechenden Lohnklassen eingereiht werden.

B) Festlegung der Löhne für Blankkohlischen bei der Firma Rinn u. Claus.

Der Reichs-Tarif ist unter C 13, Abs. b, so aufzufassen, daß der darin festgelegte Grundlohn 7,50 M für Blankkohlischen ohne Böden, also auch ohne Bodenbereifung gilt. Der zu zahlende tarifmäßige Lohn für Gießen ist demnach für 100 Blankkohlischen ohne Bodenbereifung: 6,50 M Grundlohn, hierzu 1 M Zuschlag laut Kaffee-Beschluß vom 12. April = 7,50 M, zusätzlich 1,575 M als 25 Prozent regionaler Zuschlag, auf 9,075 M.

Dieser Satz gilt ab 12. April 1920. Für die Zeit vom 1. März bis 10. April 1920 ist der Lohn um 1,25 M niedriger. Die Differenzbeträge sind nachzuzahlen.

C) Zu dem Antrage auf Entlohnung der Lehrlinge nach den Zeitlohnätzen wird folgender Spruch gefällt: Die Entlohnung der Lehrlinge ist im Akkordverträge noch nicht tariflich geregelt und unterliegt daher nicht der Entscheidung des zentralen Schlichtungsausschusses.

D) Zur beantragten Entschädigung für Lohnausfall bei der Firma Rinn u. Co. wird folgendermaßen entschieden: Die Verarbeitung besonders feinsten Materials darf der Arbeitnehmer keine Lohnausfall bringen, selbst dann nicht, wenn der Arbeitgeber bei dem Einkauf auf gewisse Güte keinen Einfluß hatte. Da der zentrale Schlichtungsausschuss nicht in der Lage ist, für den verhältnismäßig zu ermittelnden Lohnausfall der Firma Rinn u. Co. und deren gesetzlichen Arbeitnehmervertretung eine angemessene Nachzahlung für den entstandenen Lohnausfall zu verordnen und auszuführen.“

Die zentrale Schlichtungsausschüsse für die Zigarrenherstellung.

Der zentrale Schlichtungsausschuss wird auf Grund des § VIII Abs. 3 und 4 des Reichstarifs für die Zigarrenherstellung gebildet.

a) Der zentrale Schlichtungsausschuss entscheidet über die Berufungsinstanz in Streitigkeiten, die von einem berechtigten Schlichtungsausschuss in erster Instanz erkannt sind, und es dabei zu keiner Einigung gekommen ist (§ VIII Abs. 3 des Reichstarifs).

b) Die Berufungsinstanz in Fällen, in denen sich zwar die streitenden Parteien dem gerichtlichen Schiedsspruch unterworfen haben, die Tarifkontingenten jedoch Einspruch gegen den Entscheid erheben.

c) In Streitigkeiten, die zugleich mehrere Tarifkontingente betreffen und demzufolge mehrere bezügliche Schlichtungsausschüsse in der gleichen Sache zu entscheiden haben werden. In solchen Fällen kann die zentrale Schlichtungsausschuss eine Entscheidung eines bezüglichen Schlichtungsausschusses dadurch herbeiführen, daß er einen gerichtlichen Schlichtungsausschuss die Streitigkeit zur Entscheidung in erster Instanz überstellt.

d) In Streitigkeiten, die die Durchführung, Auslegung oder Anwendung des Reichstarifs selbst betreffen.

e) Alle Entscheidungen des zentralen Schlichtungsausschusses sind endgültig (§ VIII Abs. 4 des Reichstarifs) und haben rückwirkende Kraft von dem Tage an, von dem die Streitigkeit in der ursprünglichen Sache anhängig gemacht worden ist (§ VIII Abs. 6 des Reichstarifs).

4. Der zentrale Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern, für welche auch die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu ernennen ist. Die letzteren treten in Funktion, wenn ein oder mehrere hauptberufliche Mitglieder des zentralen Schlichtungsausschusses zeitlich oder dauernd den Sitzungen des zentralen Schlichtungsausschusses nicht teilnehmen können.

5. Der zentrale Schlichtungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende (1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer), welche abwechselnd in den Sitzungen den Vorsitz führen.

6. Entwürfe, welche dem zentralen Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, können nur von den beiderseitigen Organisationen (Zentrale oder Bezirksorganisation) gestellt werden und müssen von Seiten der Arbeitgeber dem Arbeitgeber-Vorsitzenden, von Seiten der Arbeiter dem Arbeitnehmer-Vorsitzenden des zentralen Schlichtungsausschusses einmündlich werden. Die Entwürfe sind von dem betreffenden Vorsitzenden an sämtliche und allen Mitgliedern des zentralen Schlichtungsausschusses sofort (möglichst 14 Tage vor der Sitzung) auszulegen.

7. Die Sitzungen des zentralen Schlichtungsausschusses finden so oft statt, wie sie durch vorliegende Entwürfe notwendig werden. Ueber Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstände haben sich die beiden Vorsitzenden zu verständigen und jeder für seine Seite die Mitglieder des zentralen Schlichtungsausschusses in der Regel 10 Tage vorher einzuladen.

8. Die Verhandlungen vor dem zentralen Schlichtungsausschuss finden mündlich statt und sind in dem Protokoll beteiligten Personen bzw. Vertreter der beteiligten Organisationen von dem betreffenden Vorsitzenden jeder Seite in der Regel 10 Tage vorher anzukündigen. Der Mitarbeiter des zentralen Schlichtungsausschusses, deren Vorsitzender und den beiden Vorsitzenden des zentralen Schlichtungsausschusses sowie der an dem Streitfall beteiligten Parteien auszulegen. Die Entscheidungsergebnisse können auch in der Tagesschau veröffentlicht werden.

9. Die den Mitgliedern des zentralen Schlichtungsausschusses entstehenden Unkosten und Auslagen werden sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmern-Organisationen für ihre Mitglieder selbst getragen. Beschlüssen in der Sitzung des zentralen Schlichtungsausschusses in Bad Homburg den 15. September 1920.

Haupt- und Schnupftabakherstellung.

Am 12. und 14. d. M. fanden in Homburg v. d. S. Verhandlungen zwischen dem Reichsbund Schnupftabak und Raubtabakverband und den drei Raubtabakherstellerverbänden statt über die von den letzteren eingereichten Forderungen auf Erhöhung der bisher gegählten Tarifverordnungen. Nach eingehender Aussprache wurde eine Verständigung erzielt auf der Grundlage, daß die bisher gegählten Tarifverordnungen der Zigarrenhersteller erhöht werden für:

männliche Arbeiter im Alter von 14-18 Jahren von 90 Proz. auf 95 Proz.	
" 18-18 " " " " 85 " " 50 "	
" 18-20 " " " " 40 " " 60 "	
" über 20 " " " " 45 " " 70 "	

weibliche Arbeiter im Alter von 14-18 Jahren von 85 Proz. auf 90 Proz.	
" 18-18 " " " " 30 " " 40 "	
" 18-20 " " " " 30 " " 45 "	
" über 20 " " " " 35 " " 55 "	

Die Tarifverordnungen für die im Einklang bestehende Raubtabakherstellung werden entsprechend der erfolgten Erhöhung für Zigarrenarbeiter in einer besonderen Verhandlung mit dem Raubtabakverband geregelt. Die neuen Entwürfe kommen am ersten Lohnzahlungstage nach dem 1. August 1920 erstmalig zur Auszahlung. Unter der Bedingung, daß weitere Tarifverordnungen gefordert werden können, falls eine weitere Erhöhung der Lohnzahlung für das Raubtabak- und Schnupftabak-Gewerbe, sowie der Reichs-Tarifverordnung für das Raubtabak-Gewerbe bis zum 1. November 1921 verhängt wird.

Die für das Raubtabak-Gewerbe getroffenen besonderen Tarifverordnungen werden wie nachstehend unter den Mitgliedern zur Kenntnis.

2. Vereinbarung zum Mindestlohn für das Raubtabak-Gewerbe.

Zwischen dem am Reichstarif für das Raubtabak-Gewerbe beteiligten Arbeitnehmer-Verbanden und dem Raubtabakverband wurde heute vereinbart:

1. Die Vereinbarung vom 18. April 1920 wird aufgehoben.

2. Die Lohnfestsetzungen in den §§ 9, 10, 12, 13 und 14 werden um 70 Prozent und die Mindesthöhe in den §§ 15 und 16 um 80 Prozent erhöht.

3. In § 11 werden die Lohnfestsetzungen wie folgt geändert:

a) Der Lohn für ausgereifte Arbeiterinnen beträgt über 16 Jahre 130 % (+ 55 Proz.).

b) Die Lohnfestsetzungen für Vorarbeiterinnen (Anfängerinnen) unter 16 Jahren werden um 35 Prozent erhöht, für Vorarbeiterinnen (Anfängerinnen) über 16 Jahre um 35 Prozent, sofern sie noch nicht 18 Jahre alt sind, sonst um 45 Prozent.

4. Der § 17 wird wie folgt abgeändert: „Der Lohn der sonstigen Arbeiter beträgt im Mittel:“

bis zu 16 Jahren 85 % für die Stunde + 45 Proz.	
von 15-16 " " " " " + 45 " "	
von 15-16 " " " " " + 50 " "	
von 18-20 " " " " " + 80 " "	
über 20 " " " " " + 70 " "	

Der Lohn der Gelehrten und Wächterinnen beträgt 10 Prozent mehr, sofern sie gelehrte Fachleute sind.

5. Der § 18 wird wie folgt abgeändert: „Der Lohn der sonstigen Arbeiterinnen beträgt:“

bis zu 16 Jahren 175 % für die Stunde + 35 Proz.	
von 15-16 " " " " " + 25 " "	
von 15-16 " " " " " + 40 " "	
von 18-20 " " " " " + 45 " "	
über 20 " " " " " + 55 " "	

6. Die Arbeits- und Ruhepausenregelungen gelten durch die vorstehenden Bestimmungen als abgeändert.

7. Die neuen Entwürfe kommen am ersten Lohnzahlungstage nach dem 1. August 1920 erstmalig zur Auszahlung.

8. Der Absatz 1 in § 22 erhält folgende Fassung: „Vorstehender Vertrag tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft und ist gültig bis zum 1. November 1921.“

Homburg, den 14. September 1920.

Die in Homburg am 25. 27. Mai 1920 zwischen dem Raubtabakverband und dem Raubtabakverband geschlossene Vereinbarung soll weiterhin wie folgt lauten: „Zum Mindestlohn für das Raubtabak-Gewerbe wird für Raubtabakhersteller:“

Die Lohnsätze in § 9 erhöhen sich für Gelehrte für 10 bis 4 um 5 Prozent für Nacht um 25 Prozent.

bei Nr. 8 tritt eine weitere Erhöhung um 5 Prozent ein, wenn das Material reiflos aufgearbeitet wird; dabei wird vorausgesetzt, daß Nachtarbeit geleistet wird. Parteien ist zu verstehen, Raubtabak- und Schnupftabakhersteller oder Tabake, die aus Spanntafeln abfallen.

Diese Vereinbarung tritt am ersten Lohnzahlungstage nach dem 1. August 1920 erstmalig in Kraft. Homburg, den 14. September 1920.

Mit diesen getroffenen Vereinbarungen hat die Bewegung der Raubtabak-, Schnupftabak- und Raubtabakhersteller ihren Abschluss gefunden. Sind auch nicht alle Wünsche der Arbeiter erfüllt, so ist doch wiederum ein anerkannter Fortschritt erzielt worden. Insbesondere ist hervorzuheben, daß die angelernten Vorarbeiterinnen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichmäßig entlohnt werden müssen, eine bisher bestehende Härte beseitigt worden, die sogar von allen im Raubtabakgewerbe Beschäftigten volle Anerkennung finden wird. In den Mitgliedern in den Betrieben liegt es nun, für die reifliche Durchführung der Vereinbarung zu sorgen, sowie durch unermüdete Weiterarbeit die Organisation zu stärken und neue Erfolge vorzubereiten.

Die Entlohnung nicht voll erwerbsfähiger Arbeiter und Arbeiterinnen.

In den verschiedenen Tarifverträgen ist die Bestimmung enthalten, daß die Entlohnung nicht voll erwerbsfähiger Arbeiter und Arbeiterinnen nach Grundtagen erfolgt, die von der Reichs-Tarifkommission, Gruppe B: Raubtabak, aufgestellt wurden. Die Grundsätze, die bisher nicht bekannt sind, sind nunmehr vereinbart worden, und haben folgenden Wortlaut:

1. Voraussetzungen für die Entlohnung eines Arbeiters nach den folgenden Punkten dieser Grundsätze ist die gemeinsame Bestimmung der Frage, ob eine geringere Erwerbsfähigkeit vorliegt, durch den Arbeitgeber und die gesetzliche Betriebsvertretung. Ist eine solche nach den bestehenden Gesetzen nicht vorhanden, so tritt an deren Stelle die Vertrauensperson der Arbeiter.

2. Wird eine Einigung über die Frage nicht erzielt, so ist für die Schlichtung folgender Instanzenweg einzuhalten:

a) Zuerst sind die beiderseitigen Organisationsvertreter hinzuzuziehen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so sind

b) die in den Tarifverträgen vorgesehenen Sachgruppeninstanzen der bezüglichen Schlichtungsausschüsse anzuzuziehen.

3. Arbeiters, für welche nach 1 und 2 dieser Grundsätze eine geringere Erwerbsfähigkeit festgestellt ist, haben keinen Anspruch auf den Tariflohn, welcher für die voll erwerbsfähigen Arbeiter vereinbart ist. Die Grundsätze sind bei der Bestimmung des Lohnes für den betreffenden Arbeiter zu berücksichtigen.

4. Der für den betreffenden nicht voll erwerbsfähigen Arbeiter zu zahlende Lohn ist zwischen dem Arbeitgeber und der unter 1. in diesen Betriebsvertretung der Arbeiterinstanz, entsprechend der gemeinsamen Bestimmung der Sachgruppeninstanzen der bezüglichen Schlichtungsausschüsse, zu vereinbaren.

5. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, so ist das unter 2. vorgesehene Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Punkte 3 und 4 dieser Grundsätze gelten nur für Arbeiter, die im Zeitpunkt beschäftigt sind. Sie kommen nicht in Frage für nicht voll erwerbsfähige

Arbeiter, die im Zeitpunkt der Verhandlung nicht beschäftigt sind, falls bei diesen die in vorstehenden Tarifverträgen enthaltenen Bestimmungen fort, daß der Durchschnitt mindestens die Höhe für die Zeitlohnarbeiter betragen muß.

6. Unter „nicht voll erwerbsfähigen Arbeiter und Arbeiterinnen“ werden Arbeiter verstanden, welche im Durchschnitt nicht die Leistung der mit denselben Arbeiter beschäftigten Arbeiter erzielen. Kleinere Abweichungen kommen für die Beurteilung nicht in Frage.

Die Tabak-Berufsgenossenschaft.

Ueber deren Tagung entnehmen wir der „Süddeutschen Tabakzeitung“ folgende Ausführungen: „Am 14. d. M. tagte unter dem Vorsitz des Herrn Kommerzienrats Dr. W. Wöhringer aus Durlach die Tabak-Berufsgenossenschaft, deren erster Vorsitzender Herr Kommerzienrat Teuchner aus Witten wegen Krankheit verhindert war. Es handelte sich diesmal nicht nur um die Erhebung der geleisteten vorgeschriebenen Formaten, sondern in der Hauptsache auch um eine Änderung der Dienstordnung und die Genehmigung eines neuen Geschäftsplans. Auch der große Geschäftsumsatz in Dresden mit seinen acht Tobesfällen und zahlreichen Vertikalen kam zur Sprache und gab Veranlassung zu dem Beschlusse, nicht nur die Betriebe mit Fabrikationsrichtungen auf die besondere Gefahr des Geschäftsbetriebes des aufmerksamer zu machen, sondern auch beim Verband der Berufsgenossenschaften die Vorrichtung einer mehrmals jährlichen Prüfung der Fabrikationsrichtungen anzuordnen.“

Die Arbeitsordnungen.

In der letzten Nummer berichteten wir, daß in Bad Homburg die Arbeitsordnung für die Zigarrenherstellung und in Dresden die für die Zigarrenherstellung vereinbart werden sollte. Die Verhandlungen haben stattgefunden, sind aber nirgends zum Abschluß gelangt. Vielmehr ist an beiden Stellen eine kleine Kommission gewählt worden, die die nötigen Beschlüsse erlassen soll. Wie ersichtlich, deshalb unter Umständen von der Vereinbarung besonderer Arbeitsordnungen in den Betrieben Abstand zu nehmen, damit die einheitliche Regelung nicht durchbrochen wird. Alle die Rauch-, Fein- und Schnupftabakherstellung wird unsere Organisationsstelle die nötigen Schritte in die Wege leiten, damit es auch dort zu einer einheitlichen Regelung kommt.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Tarifverhandlungen im besetzten Gebiet. Die am 1. September abgeordneten Tarifverhandlungen für das besetzte Gebiet (Rheinland) haben am 20. September in Frankfurt stattgefunden. Ueber die Verhandlungen und das Ergebnis derselben werden wir in nächster Nummer berichten.

Aus der Zigarettenindustrie.

Zariff Leipzig. (Auszug.)

Die Mindestlöhne bei 45tündiger wöchentlich Arbeit betragen für die im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen:

a) für Arbeiterinnen: 80 % pro Woche im Alter bis zu 18 Jahren 100 % pro Woche im Alter von 18-19 Jahren 120 % pro Woche im Alter über 18 Jahren.

b) Soweit dieselben in den Tabakbetrieben (Zabakfager, Tabaktransport usw.) beschäftigt werden, erhöhen sich die vorstehenden Mindestlöhne um 7 % pro Woche.

c) Für Arbeiterinnen an Zigaretten- und Giffenmaschinen beträgt der Mindestlohn 180 % pro Woche. Maschinenführerinnen an Strangmaschinen erhalten einen Zuschlag von 20 Prozent; Maschinenführerinnen an Zigarettenstempeln und Giffenmaschinen einen solchen von 15 Prozent zu den Löhnen der Arbeiterinnen an den Zigaretten- und Giffenmaschinen.

d) Für Arbeiter: 180 % pro Woche im Alter bis zu 18 Jahren 185 % pro Woche im Alter von 18-21 Jahren 185 % pro Woche im Alter über 21 Jahren 210 % pro Woche.

e) Vorstehende Lohnsätze sind Mindestlöhne und werden entsprechend der Beschäftigungsdauer erhöht: Für Arbeiter: vierstündig um 7,50 % pro Woche für Arbeiterinnen vierstündig um 4 % pro Woche.

f) Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Vorarbeiter zu betrachten sind, oder an besonders verantwortlichen Stellen stehen, ist ein entsprechender höherer Lohn, mindestens aber ein Zuschlag von 10 % pro Woche zu zahlen.

Dem zuletzt beschäftigten Tabakschneider wird ein Zuschlag von 15 % pro Woche gewährt.

g) Bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen durch diesen Vertrag nicht verschlechtert werden.

Protokollauszüge zum Tarifvertrag.

Zu § 2. Bei Leberarbeitzeit ist eine vierstündige Pause zu gewähren, wenn durch diese Leberarbeitzeit eine mehr als vierstündige ununterbrochene Arbeitszeit entsteht. Dies gilt auch für Akkordarbeiter, deren Pausen ebenfalls vom Arbeitgeber zu bewilligen sind.

Zu § 4. Mit Rücksicht auf die zuletzt bestehenden unangenehm Beschäftigungsbedingungen sind dem Tarifvertrag und seinen Nachträgen wesentliche Änderungen. Der Stundenlohn zur Berechnung der Mehr- oder Mindereinsatzzeit beträgt ein Fünftel des Tageslohnes.

Zu § 5. Für besonders schmutzige Arbeiten muß ein Zuschlag von 1,50 % pro Tag gewährt werden. Besonders schmutzige Arbeiten sind folgende, die außerhalb des normalen und tabaktechnischen Beschäftigungsgebietes zur Erzeugung von Zigaretten erforderlich sind, als z. B. Reinigung von Selbstzählern, Entladen von Köhlen und andere besonders schmutzige Arbeiten ähnlicher Art.

Zu § 6. In Ausnahmefällen darf sich die Lohnzahlung auf kurze Zeit nach dem Abschluß der Tarifverträge erhöhen. Homburg, den 2. August 1920.

Für die Firma: Gebrüder Glemann für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Gau Dresden, ge. Richard Gerloff.

Unlautere Agitationsmethoden.

Unsere Gewerkschaften sind groß geworden trotz aller Schwierigkeiten, die man ihnen bereitet hat. Die jüngeren Gewerkschaftsmitglieder können sich keine Vorurteile machen von den Kämpfern, die zur Durchsetzung des Organisationswesens der Gewerkschaften die notwendigen Organisation erfinden mussten. Unternehmern, Behörden und Gerichte leisteten ihr Möglichstes, um die verbotene Gewerkschaftsbewegung nicht aufkommen zu lassen. Die Unternehmer fürchteten für ihren Profit und die Behörden und Gerichte teilten wohl alle die Erfüllung des Organisationswesens, doch dessen Streikrecht nach dem Jahre 1888 das Gesetz über die offiziell auch auf die Gewerkschaften angewendet wurde, weil „hinter jedem Streik die Sympathie der Revolution lauere“. Diejenigen Gewerkschaftsmitglieder, die in diesen Jahren — und noch bis weit in die neunziger Jahre hinein — für die Gewerkschaftsbewegung tätig waren, können wohl kaum die Erben frügen von Wahrgeschichten, Berufsverletzungen, Gefängnisstrafen, Ausweisungen und verächtlichen Gesetzen.

Zu diesem Terrorismus kam noch der durch die Anhänger anderer gerichteter Organisationen und der Zeitgenossen, die bei ihrem Kampfe Mittel und Weisheit als Mittel benutzten. Durch Familienangehörige und Verwandte und „getreue“ Nachbarn haben oft genug die Teil beigetragen, um denjenigen ihrer Angehörigen und Bekannten, die sich einer gewerkschaftlichen Organisation anschließen wollten, das Leben so schwer wie möglich zu machen, in der Absicht, den Austritt aus der Organisation zu erlangen.

Dieser Kampf gegen die Gewerkschaften und gegen ihre einzelnen Mitglieder konnte nicht verhindern, daß sich die Gedanken von der Notwendigkeit gewerkschaftlichen Zusammenhanges immer mehr durchsetzten, so daß bei Ausbruch des Krieges bereits 2.000.000 Mitglieder (darunter 1.000.000 weiblich) der Gewerkschaften (seit Ausbruch des Krieges) angehörten. Die danach folgenden Wirtschaftskrisen der Gewerkschaften zählten damals rund 100.000 und die christlichen Gewerkschaften 340.000 Mitglieder.

Seit der Revolution sind den Gewerkschaften die Mitglieder in Schätzen zugewachsen, so daß jetzt über 8 1/2 Millionen Mitglieder (darunter 4 Millionen weiblich) dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angehören. Die anders gerichteten Gewerkschaften haben einen verhältnismäßig gleichen Zuwachs erfahren. Unter den neuen Gewerkschaften befinden sich viele, die den Interessen der Gewerkschaftsbewegung nicht oder noch nicht ganz entsprechen und nicht vertraut sind mit den üblichen Agitationsmethoden oder sogar auch hier wie überall, daß sich sehr häufig diejenigen als die radikalsten Vertreter einer Idee zeigen, die ihr die besten Mittel zur Verfügung stellen, um gegen die Gewerkschaften vorzugehen. So sind die Schmierigkeiten verknüpft mit dem Zeitpunkt, von dem an Gewerkschaften gegen Unorganisierten oder Mitgliedern anderer Verbände, die von neuem Gewerkschaften ausgingen.

Es ist dies durch sich wirken, und ihre Anhänger tun ihr Bestes, wenn sie die mit Gewalt andere Anhänger gewinnen wollen. Deshalb werden sich auch alle vernünftigen Gewerkschaften gegen Gewerkschaften, die bei der Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder, welche über handelt es sich bei dem Gehalt über Terrorismus durch unsere Gewerkschaften oder ihre Mitglieder aus um Gehalt, das am meisten von den Kreisen und Personen erhoben wird, die, so lange es möglich war, selber terrorisiert haben.

Daß es den Gewerkschaften ernst ist mit der Bekämpfung des Terrorismus durch ihre Organisation und ihre Mitglieder, beweist die mit den Centralleitungen der christlichen Gewerkschaften und den Sozialdemokratischen Gewerkschaften vereinbarte Erklärung gegen den Organisationswettbewerb. In dieser Erklärung wird ausdrücklich niedergelegt, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin das Recht hat, sich einer Organisation anzuschließen, wie sie es mit ihrer Zustimmung vereinbart hat. Das gilt auch für die Gewerkschaften, die unter Mißbrauch ihres Amtes Arbeiter und Arbeiterinnen zum Eintritt in die christlichen und zum Austritt aus den freien Gewerkschaften zu veranlassen suchen. Wegen aller freigeschäftlich denkenden Arbeiter und Arbeiterinnen, die heute gegen den christlichen Gewerkschaften angehören, von dem die klar geäußerten Recht Gebrauch machen und sich den freien Gewerkschaften anschließen. Da sie ihre Pflicht Schmierigkeiten durch ihnen dabei nicht gemacht werden. Ferner darf den freigeschäftlich organisierten Arbeitern, die zwischen übermäßig christlich organisierten Arbeitern arbeiten, wegen ihrer Organisationszugehörigkeit nichts in den Weg gesetzt werden.

Unterstützung von Tabakarbeitern.

Das Giesener Hauptsteueramt hatte sämtliche von der Ortsverwaltung eingehenden Unterstufungsanträge abgelehnt, mit der Begründung, daß die Verbandsfähigkeit oder Verbandsfähigkeitsnachweise der Tabakarbeiter nicht als unmittelbare Folge des Tabakarbeitergesetzes angesehen werden könnten, da dieses Gesetz eine Bestimmung an das Bundesgesetz enthält nach dem Inhalt eingereicht, worauf nachhergehend Vercheid bei der Ortsverwaltung in Gießen einlang.

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

Eingehen eines Gestaltungsantrages, infolge Ablebens des Besitzers eines Tabakarbeiterbetriebs, infolge Ablebens des Besitzers eines Tabakarbeiterbetriebs, infolge Ablebens des Besitzers eines Tabakarbeiterbetriebs...

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

Kollegen u. Kolleginnen!

12 Pfg. pro Exemplar

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

„In Verbindung mit der Vorstellung vom 10. d. M. bezieht sich auf...“

Todest. In wohlwollender Auslegung des Gesetzes be-
trifft die Verordnung, daß nicht nur alle gelehrten Ver-
einer, sondern auch die ihnen nach Kenntnissen und Ver-
fähiigkeiten gleichstehenden angelernten Arbeiter und Ge-
werblichen, sowie alle übrigen Arbeiter und Angestellten,
deren Tätigkeit erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten
erfordert, die einfache Ausgleichszulage erhalten sollten.
Anspruch auf die erhöhte Ausgleichszulage haben neben
Lehrern und Verwaltungsgroßherren, Beamten, Verze,
Rechtsanwälte, u. a. auch Berufsmittel- und Arbeiter,
deren Tätigkeit aufsergewöhnliche hoch zu bewerten ist.
Bei den Gesetzesberatungen hat die Reichsregierung an-
genommen, daß 70 v. H. der Kriegsbeschäftigten und
Hinterbliebenen die einfache Ausgleichszulage erhalten.

Gegen die Erhöhung der Milchpreise.
Schon im Frühjahr dieses Jahres wurde aus
Streifen der Milchproduzenten ein Vorstoß zur weiteren
Erhöhung der Milchpreise unternommen. Der Vertreter
der schäffischen Milchproduzenten führte bei dieser Ge-
legenheit den „Nachweis“, daß schon damals die „Ge-
höften“ für einen Liter Milch 2,20 M. betragen und dem-
gemäß der Preis im Kleinverkauf 3 M. betragen müßte.
Der Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewer-
schaftsbundes, ebenso auch eine Anzahl von Vertretern
schäffischer Berufsverbände und von Krankenkassen,
erhoben schon damals den schäffischen Einpruch gegen jede
weitere Preiserhöhung für Milch und Milchprodukte. Es
wurde dann auch von einer sofortigen Erhöhung Abstand
genommen, jedoch in Aussicht gestellt, daß eine solche zum
Herbst, wenn die Stallfütterung wieder beginnt, die an
sich allerdings teurer ist als die Weidewirtschaft, eventuell
in Erwägung gezogen werden soll. Jetzt soll die Preis-
erhöhung tatsächlich vor sich gehen. Es ist den Konsum-
entenvertretungen noch nicht mitgeteilt worden, wie
viel die Preiserhöhung betragen soll. Daß sie aber nicht
knapp ist, ergibt sich aus einer Aufschrift des Vorstandes der
Landesstelle Oldenburg an den Vorstand des A. D. G.
D. B., wonach dieser die Mehrbelastung bei der Milch
für eine fünfköpfige Familie auf 500 M. bei Milchproduk-
ten auf 570 M. im Jahr bezuschlagt. Es tut hierbei nichts
zur Sache, daß im metrischen System die Deutschen
ganze Familien bei der Milchproduktion schon längst nicht
mehr in Betracht kommen. Für diejenigen, die über-
haupt noch ein Unrecht auf den Bezug von Milch haben
die praktische Möglichkeit besteht auch für viele dieser
Berechtigten, sich nicht mehr — ist gleichfalls
eine solche Preiserhöhung nur mit einem gewissen Teile
unerträglich. Aus diesem Grunde sind die drei gewer-
schaftlichen Spitzenorganisationen: Allgemeiner Deut-
scher Gewerkschaftsbund, Gesamtverband der christlichen
Gewerkschaften und Christ-Deutscher Gewerkschaften
überabkommen, gegen die geplante Milchpreiser-
höhung den schäffischen Protest einzulegen.

Öffentlich vertrieben man in den maßgebenden Kreisen
die Zeichen der Zeit und legt die Warnung der Gewerk-
schaften nicht unbeachtet.

In die Mitglieder der Zählstelle beipakt!
Um die Geschäfte der Ortsverwaltung zu erleichtern,
sind nunmehr die Auszahlung von Unterstufungen nur
nach Sonntags von 12-3 Uhr in unserem Bureau,
Sote Wiltoria, Zimmer 48, statt.
Die übrigen Sprechstunden in allen anderen An-
gelegheiten finden nur noch Dienstags und Donnerstags
von 15-6 Uhr statt. Wir eruchen die Mitglieder, dies
beachten zu wollen.
Die Ortsverwaltung.

Mitglieder-Versammlungen.
Eilenburg, Sonnabend, 2. Oktober, 8 Uhr abends, Ab-
rechnung, anschließend Versammlung in Schöners
Restaurant, Kollnstraße 22.

Verbandssteil.
Deutscher Tabakarbeiter-Verband.
Karl Weismann, Vorstandsmitglied, Bremen, Altonaer 14. — Telephon-
amt Kolony 6046.
Sitzungstermin von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Geldes Statistikkarten
Sind mit dieser Nummer des „Tabak-Verbinders“ versandt.
Wir bitten dringend, diese Karte vollständig ausgefüllt,
pünktlich einzusenden. Die Karte ist frankiert; aus
den Vorstand zu senden.
Als Zähltag ist der 25. September zu nehmen. Ein-
zusenden sind die Karten bis spätestens 10. Oktober d. J.
Zielgenossen, welche keine Karten erhalten haben
sollen, müssen diesen sofort dem Vorstand mitteilen.
Die diesmahligen Angaben gebrauchten wir zur Be-
arbeitung für das Statistische Amt. Es darf uns also bei
der Auffstellung keine Karte fehlen.
Zahlstellen, welche ihre Karte nicht vollständig aus-
füllen und pünktlich einsenden, werden im „Tabak-
Verbinders“ bekanntgegeben.
Der Vorstand.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:
29. August: Neufreistadt 800,—, Loh 1000,—, Schut-
ternwald 500,—, Wöhlingen 150,—, Rendsen 600,—, Schut-
terzell 500,—, Söfner 600,—, Goldschneider 300,—, Non-
n 1000,—, Nennungen 400,—, Goslach 400,—,
9. September: Gannover 2000,—, Neubamm 500,—,
Eilenburg 700,—, Söhne 1500,—, Görsch 1200,—, Gießen
6000,—, Baden-Zabun 5000,—, 10. Magdeburg 1000,—,
Dornheim 400,—, 11. Frankenberg 6000,—, Weihenheim
500,—, 12. Wittenberg 1000,—, Döberitz 800,—, Gumburg
6000,—, 13. Eilenburg 600,—, Beerfelden 250,—, Mährt
1000,—, Bellenham 1200,—, Derlinghausen 800,—, Dör-
sch 500,—, Wittenberg 2000,—, 14. Wachen 1000,—, Leis-
nig 1000,—, Wittenberg 400,—, Waldorf 1000,—, 15. Ber-
den 4000,—, Eichenau 1200,—, 16. Bremen 1000,—,
Sperde 1000,—, Söfner 1000,—, Karlsruhe 2000,—,
18. Cosentia 163,—,
Bremen, den 29. Sept. 1920. B. Nieder-Wesland.

Wird verlesen gemedet:
Mannheim: Das Mitgliedsbuch S. III 01 690, für Antonie
Sund, geb. 12. 11. 1901 zu Sauer, eingetreten am 16. 4.
1920, S. 2. (Z. 1232/3, 3. 20).
Weimar: Das Mitgliedsbuch S. III 01 690, für Antonie
Sund, geb. 12. 11. 1901 zu Sauer, eingetreten am 16. 4.
1920, S. 2. (Z. 1232/3, 3. 20).

Samm.-Münden: Das Mitgliedsbuch S. II 128 442, für Jo-
hanna Stemmer, geb. 8. 6. 1889 zu ?, eingetreten 1. 4.
19. (S. 1531/7).
Elbing: Das Mitgliedsbuch S. II 110 055, Kl. II, für Helene
Pandel aus Elbing, geb. 24. 3. 1889, eingetreten 3. 11.
19. (S. 1530/7, 3. 20).
München: Das Mitgliedsbuch S. III 05 661, Kl. 3, für
Käthe Wagner, geb. 10. 6. 1903 in München, eingetreten
1. 2. 1919.
Das Mitgliedsbuch S. III 05 667, Kl. 3, für Elise
Schmid, geb. 25. 9. 1904 in München, eingetreten 1. 2.
1919. (S. 1529/16, 3. 20).
Hannover: Die Mitgliedsliste ? Auguste Giebert aus
Wilkenburg, geb. 24. 3. 67, eingetreten 21. 5. 20 (S.
1528/8, 3. 20).

Karlsruhe: Die Mitgliedsliste Amalie Ribbel aus Wufen-
bach, geb. 10. 7. 1839, eingetreten 17. 1. 1920, Kl. 3.
(S. 1527/7, 3. 20).
Berlin: Das Mitgliedsbuch S. III 111 510 für Helene
Jausse, geb. 26. 10. 94 in Hannover, eingetreten am
4. 12. 18. (S. 1530/11, 3. 20).
Hörs: Die Mitgliedsliste Wll. Schräck. (S. 1547/3,
3. 20).
Vorlesende Bücher und Karten sind ungenügend und im
Bereitstellungsfalle zu konfiszieren und an den Vorstand
einzusenden.
Der Verbandsvorstand.

Um Angabe des Aufenthalts wird ersucht.
Der Zigarrenarbeiter G. Hagenbach, geb. am 17. 7.
1896 in (H. Hagenbach) ist am 18. 4. 20 von Deutschen
Metallarbeiterverband übergetreten und hat vorher in
Klein-Schmalhagen gearbeitet. Die Bewilligungsbüro
wollen uns den Aufenthaltsort bekannt geben. (S. 1530/4,
J. 20).
Der Verbandsvorstand.

Arbeitsmarkt.
Tüchtiger, solider Sortierer, der selbständig arbeiten
kann (weil Sortierung), zum sofortigen Eintritt gesucht
nach Wachen. Lohn 280 M. wöchentlich. Zu melden
Bureau des D. Z. B., Ortsverwaltung Wachen, Peter-
straße 128. G. H. Schönborg.

**Die Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe
(ausschließlich Zigarette) Bremen,**
gibt folgendes bekannt:

Die Umräumungsurteile errechnen sich bis auf weiteres wie folgt:

Belgien.....	1400,—	Alt-Österreich.....	22,—
Dänemark.....	320,—	Frankreich.....	22,—
Deutschland.....	680,—	Italien.....	66,—
England.....	920,—	Japan.....	17,—
Frankreich.....	140,—	Polen.....	450,—
Italien.....	200,—	Portugal.....	1400,—
Japan.....	150,—	Spanien.....	150,—
Polen.....	46,—	Schweden.....	300,—
Portugal.....	1400,—	Schwiz.....	770,—
Spanien.....	150,—	Ungarn.....	750,—
Schweden.....	1400,—	USA.....	2100,—
Schwiz.....	770,—		
Ungarn.....	300,—		
USA.....	2100,—		

Bremen, den 15. September 1920.
Einigenhandelsstelle für das Tabakgewerbe (ausschl. Zigarette).

Bestorben:
Am 10. September starb zu Köln der Rankfabrikarbeiter
Lambert Wann aus Köln, 60 Jahre alt.
Am 12. September starb zu Walsberg der Zigarren-
arbeiter Gustav Wöhler aus Walsberg, 68 Jahre alt.
Am 15. September starb zu Striegen der Zigarren-
arbeiter Franz Giffen aus Walsen (Kr. Hün), 62 Jahre alt.
Am 15. September starb zu Söfner die Zigarren-
arbeiterin Anna Hübner aus Söfner (Kr. Enger),
45 Jahre alt.
Am 16. September starb zu Unterelben der Zigarren-
arbeiter Georg Schön aus Unterelben, 34 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken!



Lassen Sie sich nicht täuschen!
Tabakschneidemaschinen — Konkurrenzlos billig!
In. Ia. Fabrikat. — Nicht mit minderwertigen Nachahmungen zu vergleichen.
„Propaganda“ die einfachste und gute Tabakschneidemaschine
Tagesleistung ca. 50 kg. mit 1/4 bis 1/2 mm schneidend
„Elcohnne“ der einl. bewährte Tabakschneider, mit 3-Messerrad M. 150.—
mit 2-Messerrad M. 125.—, mit 2 u. 3-Messerrad M. 200.—
„Elcohnne Nr. 2“ ganz aus Eisen mit Eisenstiel und
Die gleiche Maschine mit verstellbarem Schmitt M. 350.—
L. Cohn & Co., Berlin N., Brunnenstraße 24.
Gegründet 1870. Maschinenfabrik. Gegründet 1870.
Spezialfabrik in Tabakschneidemaschinen. Größtes und ältestes Hatz der Branche.

Bezirksleiter
Der auch die Verwaltungsgeschäfte der Zählstelle führen muß.
Weiber, die rednerisch befähigt und organisiert (sonst der Zähl-
stelle am besten), wollen ihre Bewerbungen, versehen mit
einem Brief über ihre bisherige Tätigkeit in der Arbeiter-
bewegung und die Aufgaben eines Bezirksleiters, bis zum
9. Oktober d. J. an Karl Weismann, Bremen, Altonaer 14, M.
mit der Aufschrift „Bewerbung einreichen.“
Der Verbandsvorstand.
Karl Weismann.



**Suchen Sie
mein Ideal**
eine ideale, veraltete Zigaretten-Schneid-
maschine als Ersatz für alte Maschinen, so bestell Sie
DRP. 2 zu M. 427.50
für Handbetrieb. Macht sich schnell und glänzend bezahlt. Werkstoff
Schnittdicke, 1/4, 3/4, 1, 1 1/2, 2-7 mm; ca. 6 kg Stundenleistung.
Preis: Messer M. 9.50.
Die alten, prakt. Spezial-Zigaretten-Schneid-
maschinen „Excelolor“,
D. R. G. M., für Handbetrieb, ca. 1 1/2 Stundenleistung, konnte ich
insehr günstig einkaufen und offeriere so lange Vorrat reicht: mit
2-Messer-Mod M. 180.—, 3-Messer-Mod M. 170.—, 2- und 3-Messer-
Mod M. 210.—, 4-Messer-Mod M. 200.—, 2-Messer-Mod mit eisernem Fuß
M. 345.—, 4-Messer-Mod M. 680.—. Alle Reserveteile billig!
Preis noch höherer der berühmte Zigaretten-Schn., „Fortschritt“,
ca. M. 23.50, 29.50, 69.—, 75.—, 85.—, 150.—, 155.—, 165.—, 165.—, 165.—
Alles prompt lieferbar in die Auslieferung, freibleibend, Rauchschnee,
günstige Verpackung ab hier.

Große Zigaretten-Schneidemaschinen von M. 4700 bis 54000 u. sonstige
Maschinen aller Art, neu u. geb.
Maschinen-Vertrieb „Groß-Berlin“, Abt. VIIb
Aln.-Trepow, Dörfelstraße 20, Postfach Berlin NW 7, Str. 70751.
Telephon: Wörlich 13 399.

**Einrichtungsgegenstände
für Zigaretten-Geschäfte u. Fabriken**
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

Dauerscheine
betreffend die von uns gleichmäßig
zu billigen Preisen.
Kleine & Co.
Bremen V.
Unserer Kollegen
Henriette Vietinghoff
wird ihren 25jährigen
Dobendebriefgebühren zu ihrem
24. September stattfindenden Ver-
sammlung die herzlichsten Glück-
wünsche.
Die Mitglieder der Zählstelle
Wesfalia.

Unserer Kollegen
Ida Henke
zu ihrem am 20. September statt-
findenden Geburtstages die herz-
lichen Glückwünsche.
Ida, Ida, merck Sie die!
Etwas schmeicheln muß Sie hier!!!
Die Kolleginnen und Kollegen
wünschen Ihnen die besten Glück-
wünsche!
Unserer lieben Kollegen
Gertrud Fasjmann
wird ihrem 25jährigen zu ihrem
am 18. September stattfindenden
Bewilligung die herzlichsten Glück-
wünsche!
Unserer lieben Kollegen
Friedel Döhren
wird ihrem 25jährigen zu ihrem
am 18. September stattfindenden
Bewilligung ebenfalls die herz-
lichen Glück- und Segenswünsche!
Die Mitglieder der
Zählstelle Wesfalia.

Der Verbandsvorstand.
Karl Weismann.